Stadionordnung

SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V. (SG MoGoNo Leipzig) · Stadion des Friedens

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das gesamte Gelände „Stadion des Friedens“, Max-Liebermann-Straße 85, 04157 Leipzig (Frei-, Trainings- und Nebenflächen, Gebäude, Zugänge, Parkflächen), für alle dort anwesenden Personen. Sie gilt für Training, Wettkampf und sonstige Veranstaltungen; Abteilungsregelungen gelten ergänzend, im Widerspruchsfall geht diese Ordnung vor.

2. Rechtsgrundlage

Diese Ordnung ist eine Vereinsordnung nach § 44 der Satzung und wurde vom Vorstand erlassen. Eigentümerin des Stadions ist die Stadt Leipzig; der Verein ist Pächter. Das Hausrecht des Vereins ergibt sich aus seinem Besitz am Gelände (§§ 854 ff. BGB) und dem Pachtvertrag (§§ 581 ff. BGB); weitergehende Rechte der Stadt Leipzig bleiben unberührt. Mit Betreten des Geländes bzw. Erwerb einer Eintrittskarte erkennt jede Person diese Ordnung als verbindlich an. Sie wird durch Aushang und auf der Vereins-Homepage bekannt gegeben.

3. Nutzung durch Dritte

Das Gelände dient vorrangig dem Sport- und Vereinszweck; ein Anspruch der Allgemeinheit auf Nutzung besteht nicht. Eine Vermietung an Dritte ist möglich, soweit der Pachtvertrag mit der Stadt Leipzig dies zulässt bzw. die Stadt zugestimmt hat. Anfragen richten sich an die Geschäftsstelle.

4. Zutritt und Kontrolle

4.1 Zutritt hat nur, wer eine gültige Eintritts- oder Berechtigungskarte vorweisen kann (u. a. Funktionäre, aktive Sportlerinnen und Sportler, Betreuer:innen, Gäste für die Dauer des Trainings- bzw. Wettkampfbetriebs). Die Berechtigung ist auf Verlangen der Ordnungskräfte, des Platzwartes oder der Polizei zu zeigen.

4.2 Außerhalb des laufenden Betriebs ist eine Anmeldung beim Platzwart bzw. an der Geschäftsstelle erforderlich (ausgenommen: Besuch des Vereinsheims während der Öffnungszeiten).

4.3 Bei begründetem Anlass kann um eine Sichtkontrolle mitgeführter Taschen gebeten werden – nur mit Einverständnis der betroffenen Person; eine zwangsweise Durchsuchung ist nicht gestattet und bleibt der Polizei vorbehalten.

4.4 Bei fehlender Berechtigung, verweigerter Kontrolle oder bestehendem Stadion-/Hausverbot kann der Zutritt verweigert werden, ohne Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

4.5 Der Verein steht für eine weltoffene, diskriminierungsfreie Sportkultur. Personen mit erkennbar extremistischer, rassistischer oder gewaltverherrlichender Kleidung, Symbolik oder Verhalten kann der Zutritt verweigert bzw. können sie ausgeschlossen werden.

4.6 Außerhalb von Veranstaltungen mit anwesendem Platzpersonal, Geschäftsstelle oder Vorstand obliegt die Einhaltung dieser Ordnung vor Ort in erster Linie den jeweils anwesenden Trainer:innen, Übungsleiter:innen und Abteilungsleitungen als Ansprechpersonen; sie melden erhebliche Verstöße an die Geschäftsstelle. Jede anwesende Person ist gehalten, offensichtliche Verstöße der Geschäftsstelle oder dem Platzpersonal zu melden. Eine lückenlose Kontrolle wird dadurch nicht gewährleistet; die Ordnung wirkt in erster Linie über Selbstverantwortung, Aushang und stichprobenartige Kontrollen.

5. Verhalten auf dem Gelände

5.1 Rücksichtsvolles Verhalten ist erforderlich; niemand darf geschädigt, gefährdet oder unzumutbar behindert werden.

5.2 Anweisungen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Ordnungskräften, Vereinsfunktionären und Platzwart ist Folge zu leisten.

5.3 Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind stets freizuhalten.

5.4 Für Fahrzeuge und Fahrräder gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h; Abstellen nur auf dafür vorgesehenen Flächen. Der Verein stellt hierfür ausreichend gekennzeichnete Fahrradabstellflächen bereit und erweitert diese bei Bedarf. Ist das Gelände tatsächlich für den allgemeinen Verkehr geöffnet, gilt ergänzend die StVO.

6. Hunde und andere Tiere

6.1 Auf den eigentlichen Spiel-, Trainings- und Wettkampfflächen sind Hunde nicht zugelassen. Das entspricht der städtischen Praxis: Nach § 20 der Polizeiverordnung der Stadt Leipzig sind Hunde auf öffentlichen Sport- und Spielplätzen ausgeschlossen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen an der Leine zu führen. Diesen Maßstab legt der Verein auch für sein gepachtetes Gelände zugrunde.

6.2 Auf den übrigen Bereichen des Geländes (Wege, Zuschauerbereiche, Außenbereich Vereinsheim) ist das Mitführen von Hunden nur angeleint gestattet. Hundekot ist unverzüglich zu entfernen; ein geeignetes Hilfsmittel ist mitzuführen.

6.3 Für Hunde, die nach dem Sächsischen Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) als gefährlich gelten (kraft Gesetzes: American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier und deren Kreuzungen; daneben im Einzelfall als gefährlich eingestufte Hunde), gilt zusätzlich Maulkorbpflicht. Die behördliche Halteerlaubnis und der Nachweis der Haftpflichtversicherung sind auf Verlangen vorzuzeigen; diesen Hunden ist der Zutritt zu Kinder- und Spielbereichen generell untersagt.

6.4 Assistenz- und Blindenführhunde sind von der Leinenpflicht ausgenommen, soweit sie als solche erkennbar sind. Für Hunde von Mitarbeitenden gelten für sie dieselben Regeln wie für alle anderen Hunde.

6.5 Andere Tiere sind vom Zutritt ausgeschlossen, soweit hierzu keine gesonderte Zustimmung des Vorstands vorliegt.

7. Verbotene Gegenstände

- Waffen aller Art sowie Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse dienen können
- Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
- Flaschen, Becher, Krüge, Dosen aus zerbrechlichem oder besonders hartem Material
- Sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Kisten, große Koffer)
- Feuerwerkskörper und andere Pyrotechnik außerhalb einer Genehmigung nach § 9
- Fahnen-/Transparentstangen über 1,50 m Länge
- Rassistisches, extremistisches oder sonst diskriminierendes Propagandamaterial und entsprechende Symbole

8. Verbotenes Verhalten

- Diskriminierende, rassistische oder extremistische Äußerungen, Symbole oder Kleidung
- Erklettern von Zäunen, Absperrungen, Masten, Dächern u. Ä.
- Betreten gesperrter Bereiche (z. B. Spielfeld, Innenraum, Funktionsräume)
- Werfen von Gegenständen
- Entzünden von Feuer oder Abbrennen von Pyrotechnik ohne vorherige Genehmigung des Vorstands (siehe § 9)
- Verkauf, Werbung oder Sammlungen ohne Zustimmung des Vorstands
- Beschriften, Bemalen oder Bekleben baulicher Anlagen
- Verunreinigung des Geländes; Notdurft außerhalb der Toiletten
- Aufenthalt unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss

9. Offenes Feuer, Grillen und Feuerwerk

Offenes Feuer, Grillen und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind auf dem Vereinsgelände nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstands gestattet; eigenmächtiges Entzünden ist untersagt und kann zum Platzverweis führen.

9.1 Brauchtumsfeuer (z. B. das Osterfeuer) bedürfen zusätzlich einer Anzeige bzw. Genehmigung durch die Stadt Leipzig als zuständige Ortspolizeibehörde. Es darf nur unbehandeltes, trockenes Pflanzenmaterial verbrannt werden; eine Aufsicht sowie geeignete Löschmittel müssen bereitstehen.

9.2 Grillen ist nur an dafür freigegebenen Stellen mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu Gebäuden und ohne unzumutbare Rauchbelästigung der Nachbarschaft gestattet.

9.3 Feuerwerk der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk) darf ohne gesonderte Erlaubnis nur am 31. Dezember und 1. Januar von Personen ab 18 Jahren abgebrannt werden – etwa bei einer Silvesterveranstaltung. Außerhalb dieses Zeitraums sowie für Feuerwerk der Kategorien F3/F4 (Mittel-/Großfeuerwerk, z. B. bei Jubiläumsveranstaltungen) ist eine sprengstoffrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Erlaubnis erforderlich (§§ 23 f. der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz); das Abbrennen darf dann nur durch eine Fachfirma mit entsprechender Erlaubnis bzw. Befähigungsschein erfolgen. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadt Leipzig einzureichen; zusätzlich ist die Zustimmung der Stadt Leipzig als Grundstückseigentümerin einzuholen.

9.4 Der Vorstand dokumentiert erteilte Genehmigungen und stimmt Termine rechtzeitig mit der Feuerwehr und der Stadt Leipzig ab.

10. Rauchen und Cannabis

10.1 In geschlossenen Räumen (Vereinsheim, Umkleiden, Sanitärräume) gilt das gesetzliche Rauchverbot nach dem Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz (Bußgeld bis 5.000 €).

10.2 Außerhalb geschlossener Räume ist das Rauchen nur in den vom Vorstand ausgewiesenen und vor Ort durch Hinweisschilder gekennzeichneten Raucherzonen gestattet; diese liegen abseits der Sport-, Zuschauer- und Kinderaktionsflächen. Sonst gilt kraft Hausrecht ein Rauchverbot, insbesondere an Eingängen und in Kinder-/Jugendbereichen. Der Vorstand legt die Zonen fest, kann sie bei Bedarf ändern und gibt dies durch Aushang bekannt.

10.3 Der Konsum von Cannabis – auch zu medizinischen Zwecken – ist auf dem gesamten Gelände sowie in dessen Sichtweite (100 m um die Eingänge) untersagt. Das Stadion ist eine öffentlich zugängliche Sportstätte im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG); dieses Verbot gilt nach § 24 des Medizinal-Cannabisgesetzes entsprechend auch für Cannabis zu medizinischen Zwecken. Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe, keine Ermessensentscheidung des Vereins.

11. Videoüberwachung, Fotos, Datenschutz

11.1 Teile des Geländes können videoüberwacht werden (Hausrecht, Zutrittskontrolle, Schutz von Personen/Eigentum; Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO i. V. m. § 4.3 der Datenschutzordnung). Überwachte Bereiche sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

11.2 Foto-, Film- und Tonaufnahmen bei Veranstaltungen (Presse-, Vereinsarbeit, Dokumentation) erfolgen nach § 7 der Datenschutzordnung auf Grundlage einer Einwilligung oder – bei Pressefotos öffentlicher Wettkämpfe – einer dokumentierten Interessenabwägung. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung beider Erziehungsberechtigten erforderlich; ein Widerruf ist jederzeit über die Geschäftsstelle oder datenschutz@mogono-leipzig.de möglich.

11.3 Verantwortliche Stelle: SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V., Max-Liebermann-Str. 83, 04157 Leipzig, info@mogono-leipzig.de; Datenschutzkontakt: datenschutz@mogono-leipzig.de, Tel. +49 341 9022903. Rechte nach Art. 15–18, 20, 21 DSGVO; Beschwerderecht beim Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten, Devrientstraße 5, 01067 Dresden.

12. Haftung

Das Betreten und Nutzen des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr; für Schäden durch Dritte haftet der Verein nicht, soweit gesetzlich zulässig. Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleiben von einer Haftungsbeschränkung unberührt. Für bauliche Mängel, für die als Eigentümerin die Stadt Leipzig verkehrssicherungspflichtig ist, gelten vorrangig der Pachtvertrag und die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht der Eigentümerin. Für Schäden, die von mitgeführten Hunden ausgehen, haftet die haltende Person nach den allgemeinen Vorschriften (§ 833 BGB) unabhängig von dieser Ordnung. Schäden und Unfälle sind unverzüglich dem Platzwart oder der Geschäftsstelle zu melden.

13. Folgen bei Verstößen

Bei Verstößen kann ein Verweis vom Gelände sowie – bei schwerwiegenden oder wiederholten Fällen – ein befristetes oder unbefristetes Stadion-/Hausverbot ausgesprochen werden. Vor einem Verbot erhält die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme und wird schriftlich über Grund, Dauer und Umfang informiert. Bei Straftatverdacht wird Anzeige erstattet; verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

14. Schlussbestimmungen

Diese Stadionordnung wurde vom Vorstand am 01.09.2026 gemäß § 44 der Satzung beschlossen und tritt am 01.10.2026 in Kraft; zugleich tritt die Stadionordnung vom 02.07.2007 außer Kraft. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.

Leipzig, den 30.09.2026

Der Vorstand der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V.